

breitet worden, die eine bezüglich Deutschlands Zahlungsfähigkeit, und die andere bezüglich des gerechterweise zu beanspruchenden Schadenersatzes der Alliierten für die zerstörten Gebiete. Die Festsetzung jeder dieser Summen bot Schwierigkeiten. Eine Ziffer für Deutschlands voraussichtliche Zahlungsfähigkeit, die nicht zu hoch über die Schätzung zuverlässiger, ehrlicher und gut unterrichteter Autoritäten gewesen wäre, hätte wahrscheinlich so hoffnungslos klein ausgesehen, daß sie die allgemeinen Erwartungen in England und Frankreich enttäuscht hätte. Andererseits wäre eine bestimmte Schadenersatzsumme, welche die Erwartungen von Frankreich und Belgien nicht unheilvoll enttäuscht hätte, eine unmögliche Feststellung gewesen, die man bei näherer Beleuchtung kaum hätte aufrecht erhalten können.

Es war deshalb für Politiker der sicherste Weg, überhaupt keine Summe zu nennen, und aus dieser Notwendigkeit entspringt der größte Teil der Verwickelungen des Wiedergutmachungsschemas.

Dem Buchstaben des Vertrages gemäß ist jeder Teil der Summe, der als fällig erklärt wird und unbezahlt bleibt, von Zeit zu Zeit zusammenzulegen und mit 5 % zu verzinsen, während die früheren Ratenzahlungen folgendes Bild ergeben: Bis 1. Mai 1921 muß Deutschland große Pauschalabzahlungen in bar, Naturalien oder Anleihen machen, um die für die Wiedergutmachung greifbare Nettosumme auf 15 Milliarden Dollars zu bringen. Diese